

Überblick über neue Entscheidungen in Verkehrsstraf- und -bußgeldsachen ***– Überblick 1.4.2007 – 31.3.2008 –****I. Strafgesetzbuch****1. StGB § 21 Verminderte Schuldfähigkeit bei höherer Blutalkoholkonzentration**

Der 1. Strafsenat des *BGH* (Beschl. v. 20.12.2006 – 1 StR 576/06, NStZ 2007, 266 = bei: *Theune* NStZ-RR 2007, 161, 162) betont, dass es einem Tatrichter unbenommen ist, Trinkmengenangaben des Angeklagten als unglaublich einzustufen, insbesondere dann, wenn außer dessen nicht bestätigten Behauptung dafür keine weiteren Anhaltspunkte vorhanden sind. – Weiterhin hat der *BGH* (Beschl. v. 30.1.2007 – 4 StR 535/06 bei: *Theune*, a.a.O.) darauf hingewiesen, dass es demgegenüber nicht genügt, dass das Gericht eine Kontrollberechnung lediglich auf der Grundlage der minimalen Trinkmengen vornimmt.

Der 2. Strafsenat des *BGH* (Urt. v. 30.8.2006 – 2 StR 198/06, NStZ-RR 2007, 43 = bei: *Theune* a.a.O.) weist erneut darauf hin, dass der Grundsatz *in dubio pro reo* bei der Entscheidung, ob eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit als „erheblich“ anzusehen ist, keine Anwendung finde; hierbei handele es sich um eine Rechtsfrage; auf diese könne der Zweifelsatz nicht angewendet werden. – Der 4. Strafsenat des *BGH* (Beschl. v. 25.7.2006 – 4 StR 141/06, bei: *Theune* a.a.O.) rügt andererseits, dass das Gericht bei der Prüfung der Frage einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit diesen Grundsatz außer Acht gelassen habe; dieser Grundsatz sei zwar auf die rechtliche Wertung der zur Schuldfähigkeit getroffenen Feststellungen nicht anwendbar; Anwendung findet der Zweifelsatz jedoch bei der Entscheidung über die Voraussetzungen der verminderten Schuldfähigkeit, wenn nicht behebbare tatsächliche Zweifel bestehen, die sich auf Art und Grad des psychischen Ausnahmezustandes bezögen. – Hinsichtlich der Bewertung des Begriffs der „Erheblichkeit“ als Rechtsbegriff weist der 1. Strafsenat des *BGH* (Urt. v. 27.06.2006 – 1 StR 113/06, bei: *Theune* a.a.O.) darauf hin, dass darüber das Gericht und nicht der Sachverständige zu entscheiden habe; dabei sollten aber normative Überlegungen einfließen.

Das *OLG Hamm* (Beschl. v. 11.7.2006 - 3 Ss 240/06, NStZ-RR 2007, 194, LS) weist zutreffend darauf hin, dass bei einer BAK unter 2 ‰ der Tatrichter bei einem erwachsenen gesunden Menschen in der Regel von voller Schuldfähigkeit ausgehen dürfe; seien jedoch Anhaltspunkte für Besonderheiten, insbesondere alkoholbedingte Ausfallerscheinungen, gegeben, bedürfe es in solchen Fällen einer eingehenden Erörterung der Voraussetzungen des § 21 StGB, wobei gerade dem Inhalt des Blutabnahmeprotokolls besondere Bedeutung zukomme.

Ferner geht das *OLG Hamm* (Beschl. v. 15.3.2007 - 3 Ss 64/07, SVR 2007, 467 = BA 44 [2007], 381) davon aus, dass fehlende Feststellungen über den genauen Zeitpunkt einer Trunkenheitsfahrt und der Blutproben-Entnahme eine Rückrechnung der BAK auf den Tatzeitpunkt verhindere. Bei einer BAK von 1,97 ‰ seien auch die Voraussetzungen des § 21 StGB zu prüfen.

2. StGB § 44 Fahrverbot

a) Fahrverbot auch bei langer Verfahrensdauer ? (Zu OWi-Delikten vgl. insoweit unter III.3 – Zum vorl. Fahrerlaubnis-Entzug vgl. insoweit unter II.1).

Das *OLG Karlsruhe* (Beschl. v. 22.6.2007 – 1 Ss 44/07, VRS 113 [2007], 123 = VA 2007, 164, LS) weist auf die Verhältnismäßigkeit der Verhängung eines Fahrverbotes hin und ist der Meinung, dass jedenfalls ein solches nicht mehr verhängt werden dürfe, wenn der Zeitraum zwischen Tat und letzter Tatsacheninstanz nicht in den Verantwortungsbereich des Angeklagten falle und zwischen Tat und gerichtlicher Ahndung 23 Monate liegen, in denen der Angeklagte verkehrsrechtlich nicht mehr auffällig wurde.

Auch das *OLG Jena* (Urt. v. 19.7.2006 – 1 Ss 113/06, VRS 112 [2007], 351) ist der Meinung, dass ein Fahrverbot eine Warnungs- und Besinnungsfunktion nur dann erfüllen kann, wenn es sich im kurzen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt, aber nicht, wie hier, das strafbare Verhalten

* Im Anschluss an NStZ 2007, 389. – Veröff in: NStZ 2008, 382, Heft 7 (**hier etwas ergänzt**).

inzwischen *mehr als zwei Jahre und vier Monate* zurück läge. – Zu „Bedenken“ bei 2,5 Jahren vgl.: OLG Jena NStZ 2008, 74 (75). – Auch das OLG Hamm (Beschl. v. 23.07.2007 – 2 Ss 224/07, DAR 2007, 714, 715 = VRS 113 [2007], 232, 234) weist darauf hin, dass ein Fahrverbot für eine mittlerweile *nahezu drei Jahre* zurückliegenden Pflichtverstoß nicht mehr geeignet sei. – W. Nw. bei: *Winkler*, in: *Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 264.

b) *Tatschuld-Überschreitung*

Das KG (Beschl. v. 10.1.2007 – 1 Ss 389/06, DAR 2007, 594) weist auf die Wechselwirkung zwischen der Haupt- und Nebenstrafe des Fahrverbots hin; letztere dürfe nur verhängt werden, wenn die Hauptstrafe allein den mit der Nebenstrafe verfolgten spezialpräventiven Zweck nicht erreichen könne und beide zusammen die Tatschuld nicht überschreiten; dieser Tatsache müsse sich der Tatrichter bewusst gewesen sein; es wäre hier nicht ersichtlich, inwieweit das Gericht den zwischen der Tat und dem Urteil liegenden Zeitraum und das in dieser Zeit liegende Verkehrsverhalten des Angeklagten berücksichtigt habe.

c) *Statt Fahrerlaubnisentzug ein Fahrverbot mit Ausnahme für bestimmte Fahrzeuge*

Das LG Cottbus (Urt. v. 3.7.2007 – 25 Ns 67/07, DAR 2007, 716) hat bei einer Trunkenheitsfahrt mit Unfall und einer BAK von 0,55 ‰ wegen der relativ geringen Alkoholmenge, der bei dem Unfall erlittenen nicht unerheblichen Eigenverletzung, dem erheblichen Sachschaden an dem eigenen Krad sowie wegen des weiteren Umstandes, dass sich der Angeklagte in jeder Weise inzwischen verkehrsgerecht verhalten hat, von einer Fahrerlaubnis-Entziehung Abstand genommen, weil die Tat auch *etwa ein Jahr* zurücklag, das Gericht also zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr eine mangelnde Eignung feststellen konnte. Im Hinblick auf ein doch noch verhängtes Fahrverbot gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 StPO von drei Monaten hat das Gericht gemäß dem *Verhältnismäßigkeits-Grundsatz* von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bestimmte Arten von Kfz, nämlich die unter die Klasse C 1 fallenden, von diesem Fahrverbot auszunehmen, weil nur auf diese Weise die drohende Existenzvernichtung des Angeklagten abgewendet werden konnte. Der Angeklagte wohnte in einem kleinen Dorf ohne jede vernünftige Verkehrsanbindung, arbeitete alleine, konnte sich keinen Fahrer leisten und war Vater eines kleinen Kindes, weshalb die Ehefrau auch nicht während seines Fahrverbots ihn zu den Arbeitsstellen fahren konnte; er hatte nach schwierigem Anfang nunmehr im dritten Jahr eine sog. Ich-AG mit festem Kundenstamm und sich als Sachverständiger die feste Zusammenarbeit mit einem Sachversicherer erworben; diese Geschäftsbeziehungen wären bei einem Fahrverbot stark gefährdet gewesen.

d) *Neue Literatur*: Zur Vollstreckung mehrerer Fahrverbote vgl. *Krumm* DAR 2008, 54. – Zur Nachschulung und Therapie beim Fahrverbot vgl. *Himmelreich* DAR 2008, 69 (71).

3. StGB §§ 69, 69a *Fahrerlaubnis-Entzug und Sperre*

a) *Vorzeitige Reduzierung oder Aufhebung der Fahrerlaubnissperre bei Trunkenheits-Delikten durch Teilnahme an extern überprüften und kontrollierten, mithin qualifizierten Verkehrs-Therapien*

Diesbezügliche Gerichtsentscheidungen sind nicht mehr so oft in den Fachzeitschriften zu lesen, finden aber trotzdem statt, allerdings in den AG-Entscheidungen meistens ohne Erwähnung der entspr. Maßnahme in den „Gründen“. So verkürzte das AG *Stendal* (Urt. v. 17.10.2007 – 21 Cs 580 Js 8251/07; unveröff.; so schon in: DAR 2006, 108) auf Grund einer IVT-Hö-Verkehrstherapie (KBS-Kurs) die Fahrerlaubnis-Sperre bei einer Trunkenheitsfahrt mit 2,36 ‰ um *vier Monate*.

Das AG *Brandenburg* a.d.H. (Urt. v. 24.4.2007 – 23 Cs 453 Js 40666/06 – 93/06; unveröff.) verkürzte die Fahrerlaubnis-Sperre auch auf Grund einer IVT-Hö-Verkehrstherapie (KBS-Kurs) bei einer vorsätzlichen Rückfall-Trunkenheitstat mit 1,41 ‰ – und vier Trunkenheitsfahrten i. d. letzten drei Jahren, mehrfacher Unfallflucht, Fahren ohne Fahrerlaubnis und einigen Geschwindigkeits-Übertretungen als Vordelikten – um *5 3/4 Monate*.

Das AG *Frankfurt, Oder* (Urt. v. 25.6.2007 – 4.6 Cs 251 Js 48245/06 – 15/07; unveröff.) sah auf Grund einer IVT-Hö-Verkehrstherapie (KBS-Kurs) von einem Fahrerlaubnis-Entzug ab und verhängte nur ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten (keine MPU im Straf- u. Verwaltungsrecht). Die Betroffene war eine vorsätzlich handelnde Trunkenheits-Ersttäterin mit 1,91 ‰. Der Rabatt b. d. Sperre betrug *3 Monate*. – Auch in einer weiteren Entscheidung des AG *Frankfurt, Oder* (Urt. v. 30.8.2007– 4.2 Ds 241 Js 11320/07- 250/07; unveröff.) wurde bei einem vorsätzlich handelnden

Trunkenheitstäter m. 1,83 ‰ die IVT-Hö-Verkehrstherapie (KBS-D-Kurs) positiv berücksichtigt. Es gab noch ein Fahrverbot von 3 Monaten. 7 ½ Monate nach der Tat war der Betroffene wieder im Besitz seiner Fahrerlaubnis.

Auch das *AG Köln* (Urt. v. 24.5.2007 - 713 Ds 357/06 – 513 Js 1106/06; unveröff.) hat auf Grund der IVT-Hö-Verkehrstherapie hinsichtlich der Sperre zwei *Monate* Rabatt eingeräumt.

Eine Berücksichtigung der IVT-Hö-Verkehrstherapie (KBS-Kurs) erfolgte bei einem Trunkenheitstäter m. 1,76 ‰ durch die 1. Kleine Strafkammer des *LG Passau* (Urt. v. 26.9.2007 – Ns 106 Js 16931/06; unveröff.); dort heißt es:

„Auch die Tatsache, dass der Angeklagte – glaubhaft – seit 01.01.2007 – abstinert lebt und eine individual-psychologische Verkehrstherapie durchlaufen hat, rechtfertigt es nach Ansicht der Kammer noch nicht, von der Entziehung der Fahrerlaubnis abzusehen (Inzwischen) hat der Angeklagte jedoch bei dem „Privaten Institut für mobile Arbeitsmedizin GmbH“ (PIMA), einem staatlich anerkannten Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung, ... eine Fahreignungsbegutachtung in Auftrag gegeben. In diesem Gutachten kommt die beauftragte Gutachterin zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit bei dem Angeklagten, erneut mit alkoholbedingten Verkehrsverstößen aufzufallen, nicht über der Normalpopulation liegt.“ Die Fahrerlaubnis wurde nach 10 1/2-monatiger Sicherstellung des Führerscheins nicht mehr entzogen. Nur ein dreimonatiges, deklaratorisches Fahrverbot wurde verhängt. – Es darf aber hierbei nicht unbeachtet bleiben, dass bei einem positiven MPU-Gutachten – wie hier – , das eine „Wiedereignung“ bejaht, ohnehin kein Raum mehr für einen Fahrerlaubnis-Entzug besteht (vgl.: *Himmelreich* DAR 2004, 8, 9; *Winkler*, a.a.O., Rn. 291).

Vgl. ausführlich zu diesem Urteil und der inhaltlichen Ausgestaltung der IVT-Hö-Verkehrstherapie : *A. Himmelreich*, in: *Karbach, K.Himmelreich-FS 2007*, 147 (162, zu [9]).

b) Berücksichtigung von – nicht extern evaluierten – psychologischen Nachschulungen und Therapien

Das *BVerfG* (DAR 2007, 80, mit Anm. v. *Himmelreich*, S. 81 f.) betonte insoweit, dass dann, wenn vom Gericht im Hinblick auf eine vorzeitige Aufhebung einer Fahrerlaubnis-Sperre ein Nachweis der tatsächlichen und nachhaltigen Bewältigung des Alkoholproblems durch ein geeignetes Verhalten des Betroffenen über einen längeren Zeitraum gefordert würde, darin keine willkürliche und sachfremde Erwägungen zu erkennen seien. In der fachgerichtlichen Rechtsprechung sei es im Übrigen anerkannt, dass die *Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Nachschulung* nicht automatisch zur Sperrzeit-Verkürzung führe, sondern bei einer hohen BAK besondere Umstände hinzutreten müssten. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen, doch entspricht manche Begründung eines strafrechtlichen Fachgerichts nicht dem neuesten Stand der Verkehrspsychologie (vgl. dazu ausführlich *Himmelreich* in d. Anm. dazu, S. 81). Auch darf eine, oft sehr kurze verkehrspsychologische Nachschulung nicht verwechselt werden mit einer (längeren) extern überprüften und kontrollierten, mithin qualifizierten Verkehrstherapie (s. I.3.a).

Das *LG Dresden* (BA 44 [2007], 263) hat hinsichtlich einer Trunkenheitsfahrt mit 1,62 ‰ eine *mehrfache therapeutische Beratung bei einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie* bei der Sperrfrist-Bemessung positiv berücksichtigt.

c) Zur positiven Berücksichtigung einer in *Österreich* durchgeführten Nachschulung vgl.: *AG Eggenfelden* DAR 2007, 408 = *NStZ-RR* 2008, 77; früher schon in: *NZV* 2005, 545 = BA 43 [2006], 158.– Zur Nachschulung bei einem *OWi-Delikt* vgl. unter III. 3, a.E.

d) Neue *Literatur*: Zur Berücksichtigung von Nachschulung und Therapie vgl.: *Winkler*, a.a.O., Rn. 353 ff. – Insoweit bei *Verkehrsunfallflucht* vgl.: *Himmelreich* DAR 2008, 69. – Zur „Nutzung der gerichtlichen Sperrfrist“ vgl. *Brieler/Grunow*, Mehrere Verfasser, 1. Aufl. 2007.

e) Sperrfristabkürzung

Das *OLG Hamm* (Beschl. v. 12.3.2007 – 2 Ws 58/07, BA 44 [2007], 261) weist zutreffend darauf hin, dass der Zeitablauf allein (vgl. auch: *Himmelreich* DAR 1997, 305) oder die Aussetzung des Strafrestes nach §§ 57, 57a StGB oder wirtschaftliche Gesichtspunkte allein nicht die Abkürzung einer Fahrerlaubnis-Sperre rechtfertigen.

f) Berechnung der Sperrfrist

Das AG *Lüdinghausen* (SVR 2007, 310) will den Umstand, dass der Führerschein des Angeklagten, der wegen einer Trunkenheitsfahrt im Ausland beschlagnahmt und nicht zurückgereicht wurde, bei der Berechnung der Sperrfrist mit vier Monaten positiv berücksichtigen, weil der Angeklagte – außer bei der Rückfahrt am Tattage – in Deutschland in dieser Zeit kein Fahrzeug mehr fuhr.

g) Ausnahme von der Sperre

Das AG *Frankfurt a.M.* (NStZ-RR 2007, 25 = NZV 2007, 159, LS) hat bei Müllfahrzeugen eine Ausnahme von der Sperre vorgenommen, weil besondere Umstände gem. § 69 a StGB vorlagen, nämlich eine erstmalige Trunkenheitsfahrt mit einem Privatfahrzeug durch einen bisher verkehrsrechtlich unbelasteten Berufskraftfahrer. Das OLG *Düsseldorf* (DAR 08, 158) bejaht dies für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Krankenkraftwagen.

h) Betrunkener Motorboot-Führer

Das LG *Oldenburg* (NZV 2008, 50) betont, wobei es von LG *Kiel* (NStZ-RR 2007, 59 = NZV 2007, 160 = BA 44 [2007], 189) abweicht, dass wegen der Maßgeblichkeit der straßenverkehrsrechtlichen Definition für den Begriff des Kraftfahrzeugs (§ 69 I StGB) eine Straftat eines betrunkenen Motorboot-Führers im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr als Anlasstat ausscheidet.

i) Bei „bedeutendem“ Fremd-Sach-Schaden (§ 69 II Nr. 3 i.V.m. § 142 StGB)

Mittlerweile ist es h.M. in Rspr. u. Lit., dass ein Fahrerlaubnis-Entzug erst ab einem Betrag von etwa 1.300,- € in Betracht kommt (vgl. insoweit ausführlich: *Himmelreich* DAR 2006, 1; 2007, 289; *Himmelreich/Halm* NStZ 2006, 380, 382; 2007, 389, 390). Neu hinzugekommen sind: *OLG Hamburg* (2 Ws 43/07, Beschl. v. 8.3.2007) zfs 2007, 409, m. zust. Anm. v. *Kääb* FD-StrVR 2007, 242458; *LG Berlin* (536 Qs 40/05, Beschl. v. 12.3.2007, NStZ 2007, 281 = NZV 2007, 537); *LG Wuppertal* (25 Qs 52/05, Beschl. v. 14.6.2005, unveröff.); (25 Qs 79/06, Beschl. v. 9.10.2006), DAR 2007, 660; *LG Hamburg* (603 Qs 318/07, Beschl. v. 13.8.2007), DAR 2008, 219; Sogar 1500 € (so schon: *AG Saalfeld* VRS 107 [2004], 428; ähnlich: *AG Lüdinghausen* NZV 2005, 213; nicht schon bei 1300 €). – Aus der Literatur haben sich auch angeschlossen: *Blum* SVR 2007, 153 (167); *derselbe*, Die Straftaten im Straßenverkehr, 2006, S. 465, 462 u. 694; *Andreae*, in: *Karbach, K.Himmelreich-FS* 2007, 9 (10); *Teigelack*, ebendort, S. 82; *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle*, Strafverteidigung in der Praxis, 4. Aufl. 2007, § 25, Rn. 114.

j) Neue Literatur: *Gübner/Krumm*, Verteidigungsstrategien bei drohender Fahrerlaubnisentziehung, NJW 2007, 2801. – *Bach*, Wertgrenzen für den Sachschaden bei tätiger Reue, DAR 2007, 667 („20 % des Zeitwertes ... mindestens € 1.500“).

k) Relative Fahrunsicherheit bei Trunkenheits- und Drogenfahrten (s. auch unter I.8.b)

Das LG *Berlin* (Beschl. v. 10.8.2005, BA 44 [2007], 187) hat darauf hingewiesen, dass ein sog. „Rotlichtverstoß“ häufig auch von nüchternen Fahrern begangen würde, weshalb sein Vorliegen allein neben einer festgestellten BAK von 0,7 ‰ die Annahme einer „relativen“ Fahruntüchtigkeit nicht rechtfertigt. – Zu 0,41 mg/l vgl.: *KG*, Beschl. v. 22.3.2007 – (3) 1Ss 515 – 06 (32/07), BeckRS 200715740. – Das OLG *Jena* (BA 44 [2007], 182) verneinte eine relative Fahruntüchtigkeit bei einer Fahrt mit 1,05 ‰ und mit erheblicher Weitung der Pupillen mit vom SV betonter stark herabgesetzter Blendtoleranz.

4. StGB § 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

a) Bagatellgrenze

Mittlerweile hat sich in der Rechtsprechung die h.M. insoweit bei ca. 50,00 € angesiedelt, so nun auch das OLG *Nürnberg* (DAR 2007, 530/531 = VA 2007, 108 = NZV 2007, 535 = NStZ-RR 2008, 56 = SVR 2008, 75). Nur die fortschrittliche Literatur – *Schild, Himmelreich/Bücken, Himmelreich, Wahl, S/S/C/Sternberg-Lieben, Winkler*; aber auch die StA Köln (Beschl. v. 9.11.2006, 401 Js 1090/06, Grenze hier verneint noch bei 129,06 €) – zieht die Grenze etwa bei 150,- bis 175,- €; – a.A.: *Heiß/Burmann* NJW 2008, 808, 813: 25 € (vgl. ausführlich hierzu: *Himmelreich* DAR 2007, 669).

b) *Sich-Entfernen vom Unfallort bei späterer Kenntniserlangung*

Das *BVerfG* (Beschl. v. 19.3.2006 – 2 BvR 2273/06, StraFo 2007, 213 = DAR 2007, 258 = NJW 2007, 1666 = VA 2007, 107 = zfs 2007, 347 = SVR 2007, 268) hat hierzu wie folgt entschieden (vgl. dazu u.a. auch: *Winkler*, in: *K.Himmelreich-FS 2007*, 83; *König*, in: *Burmann/Heß*, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Bd. 2, Kap. 13 A, Rn. 83; *König/Seitz DAR 07*, 361; *Geppert* (zust. Anm.) DAR 07, 380; *Burmann*, in: *Jagow/Burmann/Heß*, Straßenverkehrsrecht, Komm., § 142 StGB, Rn. 27; *Fischer*, StGB, § 142, Rn. 52; – vgl. auch: *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 142, Rn. 25):

Das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort – also das Sich-Entfernen in Unkenntnis des Unfalls – dürfe nicht mit dem „berechtigten“ oder „entschuldigtem“ Entfernen gleichgesetzt werden. Wer sich „berechtigt oder entschuldigt“ vom Unfallort entfernt, handele unter ganz anderen Voraussetzungen als derjenige, der sich mangels Kenntnis des Unfallgeschehens entferne. Eine weitergehende Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB verstieße gegen das strafrechtliche Analogieverbot. Nach dieser Strafnorm wird der Unfallbeteiligte bestraft, der sich zwar berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat, die erforderlichen Feststellungen aber nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

In *Rechtsprechung und Schrifttum* war bisher seit langem *umstritten*, ob das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort dem berechtigten oder entschuldigtem Entfernen im Sinne des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB gleichzusetzen sei und somit eine nachträgliche Pflicht zur Ermöglichung der erforderlichen Feststellungen begründe. Der *BGH* (Beschl. v. 30.8.78, BGHSt 28, 129) hatte diese Gleichsetzung bejaht und sich zur Begründung darauf gestützt, dass die Begriffe „berechtigt oder entschuldigt“ über ihre formal-dogmatische Bedeutung als Kennzeichnung strafrechtlicher Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe in der Rechtssprache auch auf nicht-vorsätzliche Verhaltensweisen Anwendung fänden; ferner hatte der *BGH* als zusätzliche Voraussetzung verlangt, dass noch ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang vorhanden sei. Im *Schrifttum* war diese Auslegung überwiegend auf Ablehnung gestoßen. Mit dieser Entscheidung hat das *BVerfG* in dieser Frage nun zutreffend Klarheit geschaffen und die Strafbarkeit verneint.

Nach Ansicht des *BVerfG* ist in einschlägigen Fällen jedoch u.U. eine verfassungskonforme Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB in Anlehnung an die bisherigen *BGH*-Grundsätze möglich, wenn also das Sich-Entfernen vom Unfallort im Zeitpunkt der Kenntniserlangung noch nicht beendet ist.

Das ist u.E. zum Beispiel bei noch bestehendem Sicht- und Rufkontakt der Fall (vgl. *Himmelreich/Bücken*, Verkehrsunfallflucht, 4. Aufl. 2005, Rn. 204; ab nächster Aufl. m. Zusatz-Autor „Krumm“).

Das *OLG Düsseldorf* (Beschl. v. 1.10.2007 (Akt.z.: III-2 Ss 142/07 – 69/07 III, DAR 2008, 154 = StraFo 2008, 83 = NSTZ-RR 2008, 88 = NZV 2008, 107 = VRS 113 [2007], 429, m. *zust. Anm. Bücken*, in: *jurisPR-VerkR 4/2008*, Anm. 6; vgl. auch: *König DAR 08*, 361, 362) hat dazu betont:

„1. Das vorsatzlose Sich-Entfernen vom Unfallort begründet nicht die Pflichten gemäß § 142 Abs. 2 und 3 StGB.

2. Den Straftatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB verwirklicht auch der Unfallbeteiligte, der den Unfall nicht bemerkt, deshalb seine Fahrt zunächst fortsetzt, aber noch innerhalb eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem Unfallgeschehen von diesem erfährt.

3. Ein solcher räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht nicht mehr, wenn der Unfallbeteiligte nach dem Unfall innerorts fünf bis zehn Minuten weitergefahren ist und in dieser Zeit etwa drei Kilometer zurückgelegt hat, ehe er von dem Unfallgeschehen Kenntnis erlangt.“

Dem lag folgender Fall zu Grunde: Eine Zeugin war dem LKW des Betroffenen gefolgt und hatte ihn durch Betätigen von Hupe und Lichthupe zum Anhalten zu bewegen versucht. Nach etwa 5–10 Minuten Fahrzeit hielt der Betroffene an, um sich nach dem Anliegen der Zeugin zu erkundigen. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Betroffene bereits 3 Kilometer von der Unfallstelle entfernt. Eine Strafbarkeit wurde vom *OLG* verneint. – *A.A.*: *OLG Hamburg NZV 2009*, 301.

Das *LG Essen* (Beschl. v. 29.11.06 – 23 Qs 157/06 8; unveröff.) ist auch zutreffend der Meinung, dass z.B. dann die Tatbestandsmäßigkeit zu verneinen ist, wenn der Feststellungsberechtigte dem Betroffenen (hier bei einem Fremd-Sach-Schaden von 600 €) zugewunken und ihm zu verstehen gegeben hat, stehen zu bleiben, und dieser darauf hin offenbar Schwierigkeiten hatte, seinen Pkw durch die von beiden Seiten mit parkenden Autos eingesäumte Straße zu passieren, und deshalb ca. 200 m weiter angehalten hat (wo erstmals Gelegenheit zum Anhalten bestand, ohne dass dadurch andere Fahrzeuge am Durchfahren der Straße gehindert wurden), wo ihn der Feststellungsberechtigte dann auch antraf.

c) Zum „Unfall“ im Straßenverkehr bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens vgl.: *OLG Jena* NStZ-RR 2008, 74 (75).

d) Neue *Literatur*: *Krumm*, Öffentlicher Verkehrsraum, SVR 2007, 293; *Himmelreich*, Gutachter-Einsatz im Rahmen der Verkehrsunfallflucht, DAR 2006, 1; *derselbe*, Irrtümer bei der Verkehrsunfallflucht, DAR 2007, 44.

5. StGB § 240 Nötigung (s. auch IV.3. Abs. 2)

Das *BVerfG* (DAR 2007, 386 = zfs 2007, 350 = NJW 2007, 1669 = VA 2007, 113 = SVR 2007, 269; m. Anm.: *Huhn* DAR 2007, 387) bestätigt die zu Grunde liegende Entscheidung des *OLG Köln* (vgl. dazu *Himmelreich/Halm* NStZ 2007, 391, zu Nr. 5; *König/Seitz* DAR 2007, 361, 362 f.) und betont, dass eine Verurteilung wegen Nötigung auf Grund von dichtem, bedrängendem Auffahren innerorts, insbesondere bei gleichzeitigem Aufblenden und Hupen, nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt.

Das *OLG Koblenz* (Beschl. v. 8.3.2007 – 1 Ss 283/06, VRR 2007, 314, LS, m. Anm. *Krumm* = ADAJUR Dok.-Nr. 75759) weist darauf hin, dass der Nötigungstatbestand nur bei einer gewissen längeren Dauer des ausgeübten Zwangs vorliegt: Ein Motorradfahrer, der mit seinem Motorrad auf einen Bus, der sich in den Straßenverkehr einordnen will, derart zufährt, dass dieser zur Vermeidung einer ansonsten unvermeidbaren Kollision mit dem Motorradfahrer daraufhin abbremsen und sein Fahrzeug nach rechts auf den Bordstein lenken muss, begeht nicht den Tatbestand der Nötigung, da ein solches Verhalten eine allenfalls kurzfristige psychische Zwangseinwirkung beim Opfer auslöst, welche hinsichtlich des kurzfristigen Charakters auch nicht als verwerflich angesehen werden kann.

Zum „rücksichtslosen Überholen“ vgl. unter IV.3. Abs.2.

6. StGB § 315 b I Nr. 3 Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Der *BGH* (Beschl. v. 27.9.2007 – 4 StR 1/07; unveröff.) betont, dass bei einem absichtlich herbeigeführten Verkehrsunfall für eine Verurteilung ein konkret drohender Schaden bedeutenden Umfangs vorhanden sein muss; eine zweifelsfrei die Wertgrenze überschreitende konkrete Gefährdung der an dem Unfall beteiligten Fremdfahrzeuge muss entstanden sein; dass eine Sache von bedeutendem Wert nur in (wirtschaftlich) unbedeutendem Maße gefährdet wird, reicht hierfür nicht aus. Für die Berechnung des Gefährdungsschadens kommt es auf die am Marktwert zu messende Wertminderung an. – In einer weiteren Entscheidung verneint der *BGH* (Beschl.v. 3.4.2007 – 4 StR 108/07, VA 2007, 127) eine konkrete Gefahr für den Fahrer und dessen Fahrzeug, wenn an dem Fahrzeug Radmuttern gelöst wurden; es wurden Radmuttern an drei Rädern eines Pkw in der Absicht gelockert, dass die Fahrerin verunglücken sollte; diese bemerkte jedoch alsbald nach Fahrtbeginn verdächtige Geräusche und hielt bereits nach 900 m an, ohne dass es bis dahin zu einer kritischen Situation gekommen war. – Das *OLG Hamm* (Beschl. v. 8.1.2008 – 3 Ss 528/07; unveröff.) verneint einen solchen gefährlichen Eingriff dann, wenn bei einer Verfolgungsjagd zwischen der Polizei und zwei Fluchtfahrzeugen der vor dem Einsatzfahrzeug befindliche Täter mit seinem Pkw ruckartig nach links zieht, um ein Überholen zu verhindern; im fließenden Verkehr stelle ein Verkehrsvorgang nur dann einen solchen Eingriff dar, wenn zu dem bewußt zweckwidrigen Einsatz eines Kfz in verkehrsförderlicher Einstellung hinzukommt, dass es mit Schädigungsvorsatz als Waffe oder Schadenswerkzeug missbraucht werden soll. – Weitere Entscheidungen des *OLG Hamm*, *OLG München* und *KG* aus „ADAJUR“ vgl. in: DAR 2007, H. 4, S. IV.

7. StGB § 315c Gefährdung des Straßenverkehrs

Der *BGH* (Beschl. v. 21.11.2006 – 4 StR 459/06, StV 2007, 414 = NStZ 2007, 222) betont, dass die Annahme eines solchen Straftatbestandes nicht genüge, wenn sich ein durch zu schnelles Fahren ausgelöster Straßenverkehrsunfall in Höhe einer Straßeneinmündung ereignet, wenn also die herbeigeführte Gefahr nicht in einem inneren Zusammenhang mit den Risiken stehe, die bei der Tatbestandsalternative Abs. 1 Nr. 2 lit. d von Straßeneinmündungen typischerweise ausgehen; der Umstand, dass der Gefahrenerfolg nur gelegentlich eines zu schnellen Fahrens einträte, würde nicht ausreichen. – Eine solche Tatbestandsalternative verneint auch das *KG* (VRS 113 [2007], 291) im Hinblick auf zu schnelles Fahren an einer Straßenkreuzung; darüber hinaus betont das *KG*, dass die Annahme rücksichtslosen Verhaltens i.S. d. Nr. 2 nicht allein mit dem objektiven Geschehensablauf begründet werden kann, sondern ein sich aus zusätzlichen Umständen ergebendes Defizit verlange, das – geprägt von Leichtsinne, Eigennutz oder Gleichgültigkeit – weit über das hinausgehe, was

normalerweise jedem – häufig aus Gedankenlosigkeit oder Nachlässigkeit – begangenen Verkehrsverstoß innewohne.

8. StGB §§ 315 b, 316 Fahrten unter Alkoholeinfluss

a) Generelle Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen

Das *OLG Nürnberg* (BA 44 [2007], 378) weist auf die Wechselwirkung zwischen der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung und der (isolierten) Sperrfristanordnung hin, wenn trotz des Vorliegens einer Katalogtat nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB Anlass dazu bestehe, die Frage der charakterlichen Ungeeignetheit des Angeklagten im Einzelnen zu prüfen. Aus dem Führen eines Leichtmofas in fahruntüchtigem Zustand könne zudem jedenfalls bei einer nach den tatrichterlichen Feststellungen „kurzen Fahrstrecke“ und altruistischer Motivation des Täters, der nach den Feststellungen des AG „offensichtlich abends um Hilfe gerufen wurde“, als Auslöser der Trunkenheitsfahrt nicht generell auf Ungeeignetheit geschlossen werden. In einem solchen Falle müsse deshalb die Täterpersönlichkeit besonders eingehend geprüft und untersucht werden, ob der Täter nämlich nach den Gesamtumständen als ungeeignet anzusehen sei.

b) Relative Fahrunsicherheit bei Fahrten unter Alkohol- und Drogenkonsum (s. auch unter I.3.k)

Der *BGH* (DAR 2007, 272) weist darauf hin, dass auch für die Feststellung einer relativen Fahrunsicherheit die Angaben zu Trinkverlauf und Trinkende erforderlich sind. Eine „Erregung“ sei keine „sonstige Ausfallerscheinung“.

Das *KG* (VRS 113 [2007], 52 = BA 45 [2008], 74) betont noch einmal zutreffend, dass eine Umrechnung der AAK in eine BAK rechtsfehlerhaft ist. Ferner müssten die als Anzeichen einer Fahrunsicherheit gewerteten Fahrfehler oder Auffälligkeiten nicht nur im Einzelnen festgestellt werden sondern auch deutlich machen, weshalb sie als alkoholbedingt eingestuft sind; dies gelte insbesondere, wenn es sich um Fahrfehler handele, die häufig auch nicht alkoholisierten Kraftfahrern unterlaufen, wie z.B. Fahren mit unangepasster Geschwindigkeit oder das Unterlassen der Anzeige der Fahrtrichtungsänderung.

Das *LG Leipzig* (BA 44 [2007], 382/383) weist darauf hin, dass eine vom Betroffenen nach einem verbotswidrigen Wendevorgang begangene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zum Nachweis der relativen Fahruntüchtigkeit führe, wenn sie aus Angst vor einer polizeilichen Kontrolle erfolgte und deshalb als „verständliches Motiv“ bei „fluchtbedingtem“ Davonfahren zu werten ist. Auch könne das Abkommen von der Fahrbahn beim Rechtsabbiegen bei schlechten Straßenverhältnissen und Schneematsch auf der Straße auf einen „normalen“ Fahrfehler, der einem nüchternen Fahrer hätte unterlaufen können, beruhen, weshalb dieses verkehrswidrige Verhalten keine alkoholbedingte Ausfallerscheinung darstelle.

Das *LG Berlin* (BA 44 [2007], 186/187) verneint bei einem sog. Rotlichtverstoß, der auch häufig von nüchternen Fahrern begangen würde, bei einer BAK von 0,7 ‰ die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit.

Das *OLG Jena* (BA 45 [2008], 75 = DAR 2007, 692) lässt den sog. CIF-Wert als wichtigen Indikator für die *drogenbedingte* Fahrunsicherheit gelten; ihn aber als Grenzwert für die Annahme absoluter Fahrunsicherheit nach Drogenkonsum anzuerkennen, sei in Anbetracht des Standes der wissenschaftlichen Diskussion indes noch zu früh. Allerdings läge eine relative Fahruntüchtigkeit infolge Drogenkonsums dann vor, wenn auf Grund des konkreten rauschmittelbedingten Leistungsbildes des Betroffenen im Einzelfall der Nachweis geführt sei, dass dieser nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen; dazu bedürfe es außer des positiven Blutwirkstoffbefundes regelmäßig aber weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen, insbesondere Ausfallerscheinungen. Die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen seien umso geringer, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration sei. – Vgl. auch *OLG Jena* BA 44 [2007], 182 (verneint bei 1,05 ‰ m. Pupillenerweiterung).

c) *Neue Literatur*: Zur Überprüfung von Trinkangabe und Nachtrunkbehauptungen durch Analyse von Begleitstoffen alkoholischer Getränke in Blutproben vgl.: *Aderjan/Schmitt/Schulz* NZV 2007, 167.

d) *Einheitliche Trunkenheitsfahrt bei kurzer Fahrtunterbrechung?*

Das AG *Lüdinghausen* (Urt. v. 22.5.2007 – 16 Cs 82 Js 9045/06 - 70/07-, BA 45 [2008], 79) hat bei einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB *eine* einzige Trunkenheitsfahrt im Rechtssinne bejaht, obwohl der Betroffene die Fahrt für einen Zeitraum von 5 bis 10 Minuten unterbrochen hatte und das Fahrzeug verließ, um zunächst seine Freundin nach Hause zu bringen. Dies hatte er auch von Anfang an vor. Die StA hatte zuvor zwei selbständige Taten der Trunkenheitsfahrt wegen der beiden Fahrtabschnitte angeklagt. – Dieses Thema ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil bei „wiederholten“ Zuwiderhandlungen unter Alkoholeinfluss im Verwaltungsrecht eine MPU verlangt wird (§ 13 Nr. 2 b FeV). – Bei einer Trunkenheitsfahrt mit zusätzlich einer Verkehrsunfallflucht tritt dasselbe Problem auf (vgl. hierzu: *VG Meiningen* BA 44 [2007], 404 einerseits und *VG Frankfurt*, Urt. v. 7.7.2005, 6 E 989/05, in „*juris*“, zu § 13 FeV, andererseits; vgl. dazu auch *Mahlberg* in *DAR* 2008, 233).

e) *Hohes Lebensalter in Verbindung mit groben Fahrfehlern als körperlicher Mangel gem. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 b ?*

Das OLG *Celle* (Beschl. v. 7.8.2007 – 32 Ss 113/07, VA 2007, 202) betont, dass allein ein hohes Lebensalter eines Kraftfahrers – auch im Zusammenhang mit groben Fahrfehlern – noch nicht den Schluss auf körperliche Mängel rechtfertigt, die dem sicheren Führen von Fahrzeugen entgegenstehen. Der 76-jährige Angeklagte fuhr in diesem Fall nachts mit seinem Pkw innerorts zunächst kurzzeitig in unsicheren „Schlenkerbewegungen“. Er geriet dann über die linke Fahrbahnhälfte und den Bordstein hinweg mit beiden linken Reifen auf den Gehweg. Dabei platzten beide linke Reifen. Auf dem Gehweg kam ihm ein Fußgänger entgegen. Er fuhr direkt auf diesen zu. Dieser konnte einen Zusammenprall dadurch vermeiden, dass er durch „ein paar forsche Schritte zur Seite“ auswich. Im vorliegenden Fall muss jedoch der Betroffene später eine MPU befürchten (§ 11 i.V.m. § 46 Abs. 3 FeV).

f) *Vorsatz*

Das OLG *Hamm* (BA 44 [2007], 317) weist noch einmal darauf hin, dass von einer hohen BAK zur Tatzeit nicht auf eine vorsätzliche Trunkenheitsfahrt geschlossen werden kann; dies gelte auch dann, wenn der Täter nach einem Unfall die Fahrt fortsetzt; auch das Nichtbeachten eines (bevorrechtigten) Radfahrers sei für sich allein noch kein zuverlässiges Indiz für das Wissen des Betroffenen um seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit.

g) *Alkoholisierter Elektro-Rollstuhl-Benutzer*

Der Grenzwert der absoluten Fahruntauglichkeit ist insoweit entsprechend dem Grenzwert bei einem Fahrrad-Fahrer zu bestimmen (*AG Löbau* NJW 2008, 530); vgl. dazu auch: *König* *DAR* 08, 361 (363).

9. *StGB § 316 a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer*

Der BGH (Beschl. v. 25.9.2007 – 4 StR 338/07, *DAR* 2008, 96 = *NJW* 2008, 451 = *NStZ* 2008, 153 VA 2008, 67 = *VRR* 2008, 71, m. Anm. *Burhoff*) hebt hervor, dass der Tatbestand auch dann erfüllt sei, wenn das Opfer durch einen vor Fahrtantritt begonnenen Angriff zur (Mit-)Fahrt gezwungen wird und der Angriff während der Fahrt fortgesetzt wird; die Sicherheit des Kraftverkehrs auf Straßen sei ebenso beeinträchtigt, wenn ein bereits vor Fahrtantritt begonnenes, offenes Bedrohungsgeschehen während des Führens des Kfz seinen Fortgang nimmt; zwingend sei jedoch erforderlich, dass der tatbestandsmäßige Angriff gegen das Tatopfer als Kraftfahrzeugführer unter Ausnutzung der spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs begangen wird. – Vgl. auch die Übersicht bei: *Burhoff* VA 2008, 68.

II. Strafprozessordnung

1. *StPO § 111 a Vorläufiger Fahrerlaubnis-Entzug auch bei langer Verfahrensdauer? – Beschleunigungs- sowie Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (zum Fahrverbot vgl. insoweit I.2.a.)*

Das OLG *Nürnberg* (*NStZ-RR* 2007, 214; *LS*) betont, dass die vorläufige Fahrerlaubnis-Entziehung aufzuheben ist, wenn durch schwerwiegende Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens eintritt. – Auch das OLG *Hamm* (Beschl. v. 27.3.2007 – 4 Ws 152/07, *NStZ-RR* 2007, 351 = *NZV* 2007, 639, m. falsch. Datum = BA 45 [2008], 138, 140 = *NJW*

2007, 3299, LS = SVR 2008, 113, LS = VRR 2007, 233, LS, m. Anm. *Deutscher S. 234*) weist darauf hin, und zwar unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung, auch die des *BVerfG*, dass Ermittlungs- und Strafverfahren, in denen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, wegen des damit verbundenen Eingriffs in den grundrechtlich geschützten Bereich eines Angeklagten *mit besonderer Beschleunigung zu führen sind (Beschleunigungs-Grundsatz)*. Weiter betont das Gericht, dass der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* beachtet werden muss, wenn sich das Verfahren ungewöhnlich lange verzögert. – Das *OLG Hamm* (BA 44 [2007], 379 = NStZ-RR 2007, 351 = NZV 2007, 639 = SVR 2008, 113) betont weiter, dass eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis auch erst in der Berufungsinstanz, und zwar noch nach fünf Monaten, angeordnet werden dürfe. Allerdings sei auch dann das *Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung zu fordern*. – Weiterhin weist das *OLG Koblenz* (NZV 2008, 47) darauf hin, dass „dringende Gründe“ auch nach Zeitablauf von etwa einem Jahr nach Begehung der Tat vorliegen können. – Das *LG Saarbrücken* (zfs 2007, 470) meint allerdings demgegenüber, dass einer (weiteren) vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung der Zeitraum von *acht Monaten* seit der Tat entgegensteht, wenn der Angeklagte bislang unbeanstandet am Straßenverkehr teilgenommen hat und auch bis zur vorläufigen Entziehung nicht mehr nachteilig aufgefallen ist; die vorläufige Entziehung stelle sich dann als *unverhältnismäßig* dar. – Keine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn der Verkehrsverstoß 4 Monate zurück liegt (*LG Kiel*, Beschluss vom 07.04.2008 (46 Qs 25/08), in: Jurion-ID: 3K203740) – Zur früheren Rechtsprechung vgl. *Himmelreich/Halm* NStZ 2006, 380, 385; 2007, 389, 392.

2. StPO §§ 58, 261, 267 Täteridentifizierung

Das *OLG Koblenz* (NStZ-RR 2008, 81) betont zutreffend, dass der Tatrichter nicht immer dann, wenn der Zeuge den Täter über einen längeren Zeitraum beobachten konnte, ohne weiteres von dem Beweiswert der Identifizierung ausgehen kann. – Zu früheren Entsch. vgl.: *Himmelreich/Halm* NStZ 2006, 380 (385); 2007, 389 (392). – Ausführlich dazu: *Himmelreich/Bücken* (ab nächster Aufl. *Himmelreich/Karbach*), Formularbuch Verkehrsstrafrecht ..., 5. Aufl. 2007, Rn. 2150. – Vgl. auch; *OLG Jena* zfs 08, 411.

III. Straßenverkehrsgesetz

1. StVG § 21 Fahren ohne Fahrerlaubnis

Der „Führerscheintourismus“ beschäftigt nach wie vor die Gerichte (vgl. *Winkler*, in: *Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2008, Kap. 33, Rn 236 f.). Mehrere Obergerichte halten es für zulässig, wenn der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis von dieser nach Ablauf der in der BRD verhängten Sperrfrist in der BRD Gebrauch macht, auch wenn diese Fahrerlaubnis noch während der Sperrfrist erteilt wurde und sie nur deshalb erworben wurde, um die inländischen Vorschriften für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis zu umgehen. Der Tatbestand des § 21 StVG sei dann nicht gegeben (so *OLG Bamberg*, Ur. v. 24.7.2007 – 3 Ss 132/06 in DAR 2007, 712; *OLG Jena*, Beschl. v. 6.3.2007 – 1 Ss 251/06, DAR 2007, 404 = VRS 112 [2007], 367 = SVR 2008, 77 = StraFo 2007, 216 = BA 44 [2007], 251; *OLG München*, Ur. v. 29.1.2007 – 4 St RR 222/06, NJW 2007, 1152 = DAR 2007, 276 u. 342 = NZV 2007, 214 = StV 2007, 190 = zfs 2007, 170; *OLG Nürnberg*, Ur. v. 16.1.2007 – 2 St OLG Ss 286/06, NStZ-RR 2007, 269 = BA 44 [2007], 246); – a.A.: *OLG Stuttgart*, Ur. v. 15.1.2007 – 1 Ss 560/06, NStZ-RR 2007, 271 = DAR 2007, 159 = VRS 112 [2007], 219 = StV 2007, 192, wonach der während der Sperrfrist ausgestellte EU-Führerschein grds. unwirksam sein soll und auch nach Sperrfristablauf keine Gültigkeit erlangt; ebenso *LG Potsdam*, Beschl. v. 24.08.2007 – 21 Qs 95/07, zfs 2007, 651; s.a. Vorlage an den EuGH d. *AG Landau a.d. Isar*, Beschl. v. 2.5.2007 – 1 Ds 13 Js 3599/07, DAR 2007, 409).

Auf Grund der unterschiedlichen Rspr. der Obergerichte kann zu Gunsten des Angeklagten jedenfalls ein unvermeidbarer Verbotsirrtum angenommen werden, wenn er nach Sperrfristablauf von der EU-Fahrerlaubnis in der BRD Gebrauch macht (*OLG Stuttgart*, Beschl. v. 19.11.2007 – 2 Ss 597/07, NJW 2008, 243 = NZV 2008, 101 = SVR 2008, 109 = DAR 2008, 158 = StV 2008, 193).

Wird die Aberkennung des Rechts zum Gebrauch einer (hier: polnischen) EU-Fahrerlaubnis nicht rechtzeitig angefochten, macht sich der Angeklagte gem. § 21 StVG strafbar, wenn er gleichwohl weiterhin von dieser EU-Fahrerlaubnis Gebrauch macht (*OLG Nürnberg*, Beschl. v. 15.5.2007 – 2 St OLG Ss 50/07, DAR 2007, 527 = SVR 2007, 469). Ein Mitgliedstaat ist auch keinesfalls verpflichtet, den von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht und im Ausstellungsstaat kein vergleichbarer Test durchgeführt wurde (*EuGH* v. 14.2.2008 – C-329/06; C-334-336/06; C-343/06).

Hat sich der Angeklagte nach Ablehnung seiner Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis einen Fantasie-Führerschein („Führerschein Deutsches Reich“) beschafft und hiervon Gebrauch gemacht, so ist von einem vorsätzlichen Fahren ohne Fahrerlaubnis auszugehen (*OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 28.11.2006 – 2 Ss 78/06, DAR 2007, 219).

2. StVG § 24 a Führen eines Kfz unter Einwirkung von

a) Alkohol

Wird bei einem standardisierten Atemalkohol-Messverfahren die Kontrollzeit von 10 Minuten nicht eingehalten, so führt dies in der Regel zur Unverwertbarkeit der Messung (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 27.11.2007 – 2 Ss OWi 1489/07, VA 2008, 31; vgl. auch *OLG Hamm*, Beschl. v. 13.11.2006 – 4 Ss OWi 725/06, SVR 2007, 228). Ist nicht gewährleistet, dass der Betroffene während der Kontrollzeit keinerlei Substanzen mehr zu sich genommen hat, ist von einer Unverwertbarkeit der Messung auszugehen, insbesondere wenn der Grenzwert gerade erreicht ist (*OLG Bamberg a.a.O.*; vgl. hierzu auch *Heß/Burmann* NJW 2007, 491 sowie *Karbach*, in: *Himmelreich/Halm*, a.a.O., 2. Aufl. 2008, Kap. 34, Rn. 20 ff.).

Der vergebliche Versuch, ein im Waldboden feststeckendes Fahrzeug frei zu bekommen, stellt kein Führen eines Kfz i.S.d. § 24 a StVG dar. Dies gilt selbst im Fall einer minimalen Fortbewegung, sofern das Fahrzeug im Ergebnis nicht von seinem Standort wegbewegt wird (*OLG Brandenburg*, Beschl. v. 20.12.2005 – 2 Ss (OWi) 266 B/05, BA 44 [2007], 43).

b) Cannabis

Der objektive Tatbestand des § 24 a Abs. 2 StVG erfordert lediglich das Führen eines Kfz „unter der Wirkung“ eines in der Anlage zu § 24 a StVG genannten berauschenden Mittels, aber keine sichere Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit (*OLG Saarbrücken*, Beschl. v. 16.3.2007 – Ss (B) 5/2007 (18/07), NJW 2007, 1373 = NZV 2007, 320 = SVR 2008, 30; *OLG Bremen*, Beschl. v. 17.02.2006 – Ss (B) 5105, BA 44 [2007], 179 = NZV 2006, 276; ebenso *OLG Bamberg*, Beschl. v. 27.2.2007 – 3 Ss OWi 688/05, DAR 2007, 272, m. ausf. Anm. *Krause* = zfs 2007, 288 = VA 5/2007, 85; zu Morphin).

Wird im Blut des Betroffenen eine Wirkstoffkonzentration von 1 ng/ml THC gemessen, ist damit der sichere Nachweis erbracht, dass der Betroffene noch unter der Wirkung zuvor konsumierten Cannabis steht (*OLG Saarbrücken a.a.O.*; *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 29.1.2007 – 3 Ss 205/06, NZV 2007, 248 = VRS 112 [2007], 130 = VM 2007, 29 = DAR 2007, 405; ebenso *OLG Schleswig*, Beschl. v. 18.9.2006 – 1 Ss OWi 119/06, BA 44 [2007], 181 und *OLG Brandenburg*, Beschl. v. 30.3.2007 – 1 Ss (OWi) 291 B/06, SVR 2008, 31; vgl. auch *OLG Bamberg*, Beschl. v. 1.12.2006 – 2 Ss OWi 1623/05, VA 5/2007, 87 und *OLG Hamm*, Beschl. v. 19.3.2007 – 2 Ss OWi 91/07: Bei Kokain ist ab einem Benzoylecgonin (BZE) – Wert von 75 ng/ml davon auszugehen, dass der Betroffene noch unter der Wirkung des Rauschmittels steht).

Der innere Tatbestand des § 24 a Abs. 2 StVG erfordert darüber hinaus, dass sich Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht nur auf den Konsumvorgang sondern auch auf die Wirkungen des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt beziehen (*OLG Saarbrücken a.a.O.*; *OLG Frankfurt a.M.*, Beschl. v. 25.4.2007 – 3 Ss 35/07, NSTZ-RR 2007, 249).

Ist zwischen dem Konsum der Substanz und der Fahrt ein nicht unerheblicher Zeitraum verstrichen (hier: 23-28 Stunden), kann es an der Erkennbarkeit der Wirkung des Rauschmittels u.U. fehlen, insbesondere wenn der Grenzwert nicht erheblich überschritten wurde. Es bedarf dann näherer Ausführungen des Tatrichters, auf Grund welcher Umstände sich der Fahrzeugführer dennoch hätte bewusst machen können, dass der Rauschmittelkonsum trotz Zeitablaufs noch Auswirkungen haben kann (vgl. *OLG Saarbrücken* und *OLG Frankfurt a.M.* jeweils a.a.O.; ebenso *OLG Karlsruhe a.a.O.*).

Das *OLG Bremen* (a.a.O.) hat jedoch bei einer 44-fachen Überschreitung des THC-Grenzwertes und einem Zeitraum von weniger als einem Tag zwischen Cannabiskonsum und Führen des Kfz bewusste Fahrlässigkeit angenommen (vgl. insgesamt zu den Wirkstoffgehalten von Cannabis *Patzak/Goldhausen* NSTZ 2007, 195).

3. StVG § 25 Fahrverbot

Es entspricht nach wie vor gefestigter Rsprg., dass eine lange Verfahrensdauer (Richtwert ca. 2 Jahre) die Erforderlichkeit eines Fahrverbots entfallen lassen kann, wenn die zeitliche Verzögerung nicht vom Betroffenen verursacht wurde und er sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat (vgl. *KG*, Beschl. v. 5.9.2007 – Ss 193/07 3 Ws (B) 459/07, DAR 2007, 711 = StraFo 2007, 518 = VA 2007, 219; ebenso *OLG Hamm*, Beschl. v. 23.7.2007 – 2 Ss OWi 224/07, DAR 2007, 714, *OLG*

Dresden, Beschl. v. 18.12.2007 – Ss (OWi) 779/07, SVR 2007, 115, und *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 22.6.2007 – 1 Ss 44/07, DAR 2007, 528 = VRS 113 [2007], 123: 23 Monate). – Vgl. auch: *OLG Jena* zfs 08, 411.

Denn das Fahrverbot verliert in diesem Fall als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme seinen Sinn. Kommt ein Fahrverbot wegen Zeitablaufs nicht mehr in Betracht, kann auch nicht die Geldbuße erhöht werden (vgl. *OLG Hamm*, Beschl. v. 2.7.2007 – 3 Ss OWi 360/07, NZV 2007, 635 = zfs 2007, 591 = VA 2007, 219).

Das Fahrverbot kann bei drohendem Existenzverlust auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden (vgl. *OLG Bamberg*, Beschl. v. 19.10.2007 – 3 Ss OWi 1344/07, DAR 2008, 33 = VA 12/2007, 219: Fahrverbotsbeschränkung auf das Führen von Kraft- und Kleinkraftfahrzeugen bei einem Taxiunternehmer, der den sanktionsauslösenden Geschwindigkeitsverstoß außerhalb seiner Berufsausübung mit einem Kraftrad begangen hatte). Auch in einem solchen Fall kann die Regelgeldbuße erhöht werden, weil in der Beschränkung zugleich ein teilweises Absehen liegt (*OLG Jena*, Beschl. v. 7.12.2006 – 1 Ss 285/06, zfs 2007, 412).

Bei einem Absehen vom Fahrverbot sind an die Begründung hohe Anforderungen zu stellen, da nach gefestigter obergerichtlicher Rsprg. berufliche und wirtschaftliche Nachteile als Folgen eines Fahrverbots regelmäßig hinzunehmen sind. Dies gilt umso mehr, wenn bei dem Betroffenen zudem noch einschlägige Voreintragungen vorliegen (vgl. *OLG Hamm*, Beschl. v. 2.11.2006 – 2 Ss OWi 712/06, VRS 113 [2007], 212 = SVR 2007, 188, zu einem Außendienstmitarbeiter; vgl. hierzu auch *OLG Bamberg*, Beschl. v. 19.1.2007 – 2 Ss OWi 1653/07, NZV 2007, 213 sowie *OLG Hamm*, Beschl. v. 30.10.2006 – 4 Ss OWi 690/06, SVR 2007, 186 und Beschl. v. 1.3.2007 – 2 Ss OWi 82/07, SVR 2007, 474).

Ggf. ist dem Betroffenen auch die Finanzierung eines Fahrers notfalls unter Kreditaufnahme zuzumuten (vgl. *OLG Hamm* v. 2.11.2006, a.a.O.; *OLG Hamm*, Beschl. v. 12.4.2006 – 3 Ss OWi 140/06, SVR 2007, 185: Abteilungsleiter einer Bank, sowie *OLG Hamm*, Beschl. v. 30.4.2007 – 2 Ss OWi 218/07, zfs 2007, 474 = NZV 2007, 583, m. Anm. *Krumm* NZV 2007, 561); *OLG Düsseldorf*, Beschluss vom 30.01.2008, IV-5 Ss (OWi) 139/07 - (OWi) 54/07 IV (bisher unveröff.).

Letztlich ist die Rechtsfolgebemessung aber Sache des Tatrichters, so dass dessen Entscheidung, wegen drohender Existenzvernichtung vom Regelfahrverbot abzusehen, bei vertretbarer Begründung vom Rechtsbeschwerdegericht zu respektieren ist (vgl. *OLG Köln*, Beschl. v. 3.11.2006 – 83 Ss-OWi 76/06, BA 44 [2007], 382 zu einem selbstständigen Betreiber eines Schlüssel- und Hausmeisterdienstes; vgl. zum Absehen vom Fahrverbot bei einem im Notdienst tätigen Zahnarzt *AG Geilenkirchen*, Urf. v. 16.1.2006 – 2 OWi 508 Js 1819/05 OWi 112/05, DAR 2007, 221).

Auch die Entscheidung, vom Fahrverbot trotz dargelegter beruflicher Gründe nicht absehen zu wollen, bedarf im Übrigen einer nachvollziehbaren und durch das Rechtsbeschwerdegericht nachprüfbaren Begründung (*OLG Hamm*, Beschl. v. 30.8.2007 – 2 Ss OWi 527/07, VRS 113 [2007], 315; vgl. hierzu auch *OLG Hamm*, Beschl. v. 5.12.2006 – 2 Ss OWi 687/06, VM 4/2007, 30, zum verneinten Absehen vom Fahrverbot bei einem Schwerbehinderten).

Ein wiederholter Verstoß gegen § 23 Abs. 1 lit. a StVO kann zwar im Einzelfall die Anordnung eines Fahrverbots wegen beharrlicher Pflichtenverletzung rechtfertigen; bei einem einmaligen Verstoß gegen das Handy-Verbot und wiederholtem Geschwindigkeitsverstoß kann aber nicht ohne weiteres von einem beharrlichen Pflichtenverstoß ausgegangen werden, wenn die Geschwindigkeitsverstöße für sich kein Fahrverbot ausgelöst hätten (vgl. *OLG Bamberg*, Beschl. v. 4.10.2007 – 3 Ss OWi 1364/07, NZV 2008, 48 = zfs 2007, 707 = VA 2007, 220 = DAR 2008, 152; vgl. zu den erforderlichen Feststellungen bei angenommener Beharrlichkeit *OLG Bamberg*, Beschl. v. 27.3.2007 – 3 Ss OWi 3344/07, NZV 2007, 534 und *OLG Bamberg*, Beschl. v. 15.10.2007, DAR 2008, 150, mit Anm. *Hufnagel*; vgl. zum beharrlichen Pflichtenverstoß auch *KG*, Beschl. v. 22.8.2007 – 2 Ss 193/06 – 3 Ws (B) 429/06, VA 2007, 219 sowie *AG Frankfurt a.M.*, Urf. v. 26.10.2006 – 903 OWi – 424 Js 13759/06, NZV 2007, 379. – Vgl. zur Verteidigungsstrategie beim Fahrverbot *Burhoff* VA 2007, 224 sowie zum Fahrverbot insgesamt *Deutscher* NZV 2007, 161 und zum Fahrverbot bei Trunkenheitsfahrten *Krumm* SVR 2007, 142).

Wer als Kfz-Führer ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen in einen Kreuzungsbereich einfährt, ohne erkennen zu können, welches Lichtzeichen der Ampel aufleuchtet, handelt dagegen grundsätzlich grob verkehrswidrig und verantwortungslos, so dass die Voraussetzungen für die Verhängung eines Regelfahrverbots vorliegen (*OLG Hamm*, Beschl. v. 12.7.2006 – 2 Ss OWi 411/06, SVR 2007, 432).

Besonders erwähnenswert ist, dass von einem Fahrverbot wegen Geschwindigkeitsüberschreitung nach Teilnahme an einer *fundierten verkehrspsychologischen Beratung* (Avanti, 4 Einzelberatungsstunden bei einer Dipl.-Psychologin) abgesehen werden kann (so richtig *AG Lübeck*, Urteil v. 5.7.2006 - 750Js-OWi 12764/06 = ADAJUR 75397; w.Nw. b.: *Himmelreich/Halm* NStZ 2007, 389, 394). Vgl. zur Intensivberatung *Schmitz* DAR 2007, 603.

Zur Darlegungs- und Beweislast betr. Kündigung des Arbeitsverhältnisses i. R. d. § 24a StVG vgl. *OLG Köln* VRS 113 [2007], 441.

Zum Ausnehmen vom Fahrverbot bei Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und Krankenkraftwagen vgl. *OLG Düsseldorf* VRS 113 [2007], 442 = NZV 2008, 104.

4. StVG § 29 Keine Verwertung von Voreintragungen nach Tilgungsreife

Nur solange eine Voreintragung nicht getilgt ist, darf sie verwertet werden. Nach eingetretener Tilgungsreife und während der Überliegefrist bleibt es zwar bei der Eintragung im VZR, diese unterliegt jedoch wegen § 29 Abs. 8 StVO einem Verwertungsverbot (*OLG München* v. 20.12.2007 – 4 St RR 222/07, zfs 2008, 167 = VA 2008, 35 = NStZ-RR 2008,89 = SVR 2008, 111; ebenso *OLG Hamm*, Beschl. v. 12.10.2006 – 3 Ss OWi 483/06, SVR 2008, 29). Denn die Überliegefrist soll nur verhindern, dass eine Entscheidung aus dem VZR gelöscht wird, obgleich während der Tilgungsfrist ein weiterer Verstoß begangen, dem VZR aber noch nicht übermittelt wurde (*OLG Hamm* a.a.O.; vgl. auch *OLG Bamberg*, Beschl. v. 22.2.2007 – 2 Ss OWi 407/06, zfs 2007, 535).

Das Verwertungsverbot soll nach einem Beschl. des AG *Pirmasens* v. 28.07.2006 – 4282 Js 9698/05.3 OWi (zfs 2006, 706) auch dann gelten, wenn die Tilgungsreife durch Verlegungsanträge, Beweisanträge oder sonstiges Prozessverhalten des Betroffenen bewusst herbeigeführt wurde.

IV. Straßenverkehrsordnung

1. StVO § 3 Geschwindigkeitsüberschreitung

Bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50% ist regelmäßig von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen. Um in einem solchen Fall noch Fahrlässigkeit anzunehmen, bedarf es der Darlegung besonderer Umstände (Beschl. des *KG* v. 25.5.2007 – 3 Ws (B) 290/07, VRS 113 [2007], 314).

Ein vorsätzlicher Geschwindigkeitsverstoß soll auch bereits dann angenommen werden können, wenn im Bereich einer Tunnelkette maximal 80 km/h erlaubt sind, dieser Hinweis mehrfach wiederholt wird und trotzdem eine Geschwindigkeit zwischen 95 bis 100 km/h gefahren wird (*OLG Jena*, Beschl. v. 29.10.2007 – 1 Ss 130/07, DAR 2008, 35; vgl. zur Vorsatzfeststellung bei Geschwindigkeitsverstößen auch *Krumm*, NZV 2007, 501).

Wer die außerorts in der Regel zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h erheblich überschreitet (hier: 132 km/h), kann sich nicht darauf berufen, sein Verstoß beruhe auf einem Augenblicksversagen, weil er ein Verkehrsschild, das die Geschwindigkeit in dem Bereich auf 70 km/h begrenzt, übersehen habe (*OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 22.6.2007 – 1 Ss 25/07, DAR 2007, 529 = VRS 113 [2007], 121).

Zum rechtfertigenden Notstand bei plötzlich aufgetretenem und unabweisbarem Stuhldrang (Durchfall) vgl. unter V.1.

Eine Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren ist unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Dunkelheit durch geübte Polizeibeamte möglich (*OLG Hamm*, Beschl. v. 18.6.2007 – 1 Ss OWi 265/07, VRS 113 [2007], 112). Es bedarf dann aber im Urteil näherer Ausführungen zu den Beleuchtungsverhältnissen und inwieweit Orientierungspunkte trotz Dunkelheit zu erkennen waren (*OLG Hamm*, Beschl. v. 27.8.2007 – 2 Ss OWi 471/07, VRS 113 [2007], 302 und v. 29.12.2006 – 2 Ss OWi 797/06, NZV 2007, 257; vgl. hierzu auch *OLG Rostock*, Beschl. v. 28.3.2007 – 2 Ss (OWi) 311/07 I 171/06, VRS 113 [2007], 309).

Bei einem standardisierten Messverfahren (vgl. hierzu *Ferner/Quarch* SVR 2007, 175 sowie *Krumm* SVR 2008, 64: Laser-Geschwindigkeitsmessungen) muss im Urteil in der Regel nur das angewendete Verfahren, die festgestellte Geschwindigkeit sowie der in Ansatz gebrachte Toleranzwert mitgeteilt werden (*OLG Stuttgart*, Beschl. v. 24.10.2007 – 4 Ss 264/07, NZV 2008, 43 = VA 2008, 18 = DAR 2007, 716 zur Lichtschrankenmessung mit dem Gerät der Marke ESO Typ ES 1.0; vgl. auch *OLG Koblenz*, Beschl. v. 19.9.2006 – 1 Ss 145/06, NZV 2007, 255 und *OLG Hamm*, Beschl. v. 18.10.2007 – 2 Ss OWi 683/07, VA 2007, 221 sowie zum Messgerät Multanova 6 F-2 *OLG Oldenburg*, Beschl. v. 23.7.2007 – Ss 130/07, DAR 2008, 37). Selbst diese Feststellungen sind ausnahmsweise dann entbehrlich, wenn ein uneingeschränktes und glaubhaftes Geständnis des Betroffenen vorliegt (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 17.11.2006 – 3 Ss OWi 1570/06, zfs 2007, 291; ebenso *OLG Stuttgart* a.a.O.). Räumt der Betroffene den Verstoß allerdings nicht ein, so müssen die Urteilsgründe aber auch bei einem standardisierten Messverfahren erkennen lassen, wie sich der Betroffene eingelassen hat (*OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 16.10.2006 – 1 Ss 55/06, SVR 2007, 33 = VRS 111 [2006], 427). Weitere Feststellungen und ggf. eine weitere Beweisaufnahme bezüglich der Messung sind hingegen nur dann angezeigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für Messfehler bzw. technische Fehlfunktionen des Messgerätes dargelegt werden (*OLG Hamm*, Beschl. v. 11.12.2006 – 2 Ss OWi 598/06, VRS 112

[2007], 126 = zfs 2007, 111 = NZV 2007, 155; vgl. zum Einsatz der Video-Stoppuhr CG-P50E *OLG Bamberg*, Beschl. v. 18.12.2007 – 3 Ss OWi 1662/07, DAR 2008, 98 sowie *Burhoff VA 2007*, 167).

Die Auswertung des Schaublattes eines Fahrtenschreibers oder eines EG-Kontrollgerätes zum Zwecke der Feststellung eines Geschwindigkeitsverstößes soll das Gericht im Regelfall ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen vornehmen können (so *OLG Bamberg*, Beschl. v. 26.10.2007 – 2 Ss OWi 843/07, NZV 2008, 45 = *StraFo 1/2008*, 32; vgl. hierzu auch *Krumm SVR 2007*, 198).

Bei mehreren Geschwindigkeitsverstößen im Verlaufe einer Fahrt ist in der Regel von Tatmehrheit auszugehen, ggf. auch bei zwei Verstößen innerhalb von zwei Minuten (vgl. *OLG Hamm*, Beschl. v. 30.8.2007 – 3 Ss OWi 458/07, VA 2007, 221). In jenem Fall war der Betroffene bei erlaubten 100 km/h mit 141 km/h geblitzt worden, hatte danach seine Geschwindigkeit auf ca. 100 km/h reduziert und war eine Minute später bei nunmehr erlaubten 80 km/h erneut geblitzt worden (*OLG Hamm a.a.O.*; zur Verteidigung bei Geschwindigkeitsverstößen vgl. allgemein *Grunert DAR 2007*, 425).

2. StVO § 4 Abstandsmessung

Das Video-Brücken-Abstandsmessverfahren ViBrAM-BAMAS ist ein standardisiertes Messverfahren i.S.d. BGH-Rechtsprechung. Im tatrichterlichen Urteil müssen daher nur das angewendete Verfahren, die errechneten Geschwindigkeiten des Betroffenen und die Länge des Abstandes zum vorausfahrenden Fahrzeug, nicht aber die Toleranzwerte angegeben werden (*OLG Stuttgart*, Beschl. v. 14.8.2007 – 4 Ss 23/07, DAR 2007, 657 = NZV 2008, 40 = VA 2007, 201 = VRS 113 [2007] = VM 2/2008, 12, 124; vgl. auch *AG Lüdinghausen v. 12.11.2007* – 19 OWi 89 Js 1800/07, 191/07, NZV 2008, 109 = VA 2008, 34 = DAR 2008, 160).

Im Falle eines uneingeschränkten, glaubhaften Geständnisses des Betroffenen, kann der Tatrichter eine Verurteilung wegen Abstandsunterschreitung auch alleine hierauf stützen, ohne dass es Ausführungen zu Messverfahren und Toleranzwerten bedarf (*OLG Hamm*, Beschl. v. 1.2.2007 – 3 Ss OWi 22/07, SVR 2008, 29). In der Regel ist aber die Wiedergabe und Auseinandersetzung mit der Einlassung des Betroffenen notwendig (*OLG Koblenz*, Beschl. v. 5.7.2007 – 2 Ss 114/07, SVR 2007, 589).

3. StVO § 5 Überholen

Überholen bei unklarer Verkehrslage mit Überfahren der Fahrstreifenbegrenzung erfüllt dann nicht die Tatbestände der Nr. 19.1 und 19.1.1 des BKat, wenn es allein zu einer Gefährdung des Querverkehrs kommt, weil das Zeichen 295 der StVO den Schutz des Gegenverkehrs bezweckt (*OLG Stuttgart*, Beschl. v. 4.6.2007 – 4 Ss 132/07, NJW 2007, 2649 = DAR 2007, 597 = NZV 2007, 533 = VRS 113 [2007], 131 = SVR 2007, 478 = VM 2008, 4).

Der „bloß“ rücksichtslose Überholer macht sich im Übrigen in aller Regel nicht gem. § 240 StGB strafbar, denn die Einwirkung seiner Fahrweise auf andere Verkehrsteilnehmer ist im Zweifel nicht der Zweck, sondern nur die in Kauf genommene Folge seiner Fahrweise (*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 9.8.2007 – 5 Ss 130/07 – 61/07 I, DAR 2007, 713 = NJW 2007, 3219 = NStZ 2008, 38 = NZV 2008, 46 – identisch m. NZV 2007, 585 = VRS 113 [2007], 289 = *StraFo 2007*, 386 = VA 2007, 222, LS).

4. StVO § 9 Sorgfaltspflichten beim Rückwärtsfahren

Die erhöhte Sorgfaltspflicht des § 9 Abs. 5 StVO gilt nicht auf einem Tankstellengelände. Dort gilt – wie auf Parkplätzen – lediglich die allgemeine Rücksichtnahmepflicht des § 1 Abs. 2 StVO (*OLG Dresden*, Beschl. v. 12.7.2006 – 2 Ss OWi 411/06, SVR 2007, 434 = VM 4/2007, 30 = NZV 2007, 152 = zfs 2007, 172).

5. StVO § 23 Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt

Zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 23 Abs. 1 lit. a StVO muss das Gerät aufgenommen und gehalten werden. Dabei muss die Handhabung einen Bezug zu einer der Funktionen des Gerätes aufweisen (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 27.4.2007 – 3 Ss OWi 452/07, DAR 2007, 395). Die tatsächliche Herstellung einer Telefonverbindung ist aber nicht erforderlich (*OLG Hamm*, Beschl. v. 20.4.2007 – 2 Ss OWi 227/07, NZV 2007, 483 = VRS 113 [2007], 75 = SVR 2008, 113). Eine verbotene Nutzung liegt daher auch dann vor, wenn der Fahrer während der Fahrt den Hörer seines Autotelefon aufnimmt und die Telefonkarte hin und her schiebt, um das Autotelefon funktionsfähig zu machen (*OLG Hamm*, Beschl. v. 23.1.2007 – 2 Ss OWi 25/07, NZV 2007, 249 = SVR 2007, 473 = VA 2007, 72 = VRS 112 [2007], 291 = DAR 2007, 401, m. Anm. *Hufnagel*) oder wenn das Handy zum Abhören eines Signaltons an das Ohr gehalten wird, um zu kontrollieren, ob Handy ausgeschaltet ist (*OLG*

Hamm (Beschl. v. 28.12.2006 – 2 Ss OWi 805/06, NStZ-RR 2007, 248 = DAR 2007, 402 = NZV 2008, 49).

Keine unerlaubte Handy-Nutzung stellt dagegen das Halten der Freisprecheinrichtung dar (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 5.11.2007 – 3 Ss OWi 7442/07, zfs 2008, 52 = VA 2008, 17 = VM 2008, 11).

Auch die Nutzung des Mobiltelefons als Wärmeakku soll nicht ordnungswidrig sein (*OLG Hamm*, Beschl. v. 13.9.2007 – 2 Ss OWi 606/07, zfs 2008, 51 = VA 2007, 221).

Generell kein Verstoß gegen § 23 Abs. 1 lit. a StVO liegt vor, wenn die Handynutzung bei ausgeschaltetem Motor erfolgt, auch wenn der Pkw vor einer Rotlicht zeigenden LZA steht (*OLG Hamm*, Beschl. v. 6.9.2007 – 2 Ss OWi 190/07, zfs 2008, 50 = VM 2/2008, 11; ebenso bereits *OLG Bamberg*, Beschl. v. 27.9.2006 – 3 Ss OWi 1050/06, SVR 2007, 153 = NZV 2007, 49 = DAR 2007, 95 = VA 2006, 210 = VM 2/2007, 12; vgl. insgesamt zu § 23 Abs. 1 lit. a StVO *König/Seitz DAR 2007, 368*, *Seibel NZV 2007, 176* sowie *Karbach*, in: *Himmelreich/Halm*, 2. Aufl.2008, Kap. 34, Rn. 54 ff.).

Ein wiederholter Verstoß gegen § 23 Abs. 1 lit. a StVO kann im Einzelfall auch die Anordnung eines Fahrverbots wegen beharrlicher Pflichtenverletzung rechtfertigen (vgl. *OLG Bamberg*, Beschl. v. 4.10.2007 – 3 Ss OWi 1364/07, NZV 2008, 48 = VA 2007, 220; ebenso bereits *OLG Jena*, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 Ss 54/06, DAR 2007, 157 = VRS 111 [2006], 205).

6. StVO § 37 Rotlichtverstoß

Der Regelfall eines Rotlichtverstoßes mit Gefährdung oder Sachbeschädigung gem. Nr. 132.1 BKat liegt nicht vor, wenn das eingetretene Unfallereignis nicht die spezifische Folge des Rotlichtverstoßes gewesen ist, also kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen Verkehrsverstoß und eingetretener Folge besteht. Die Verhängung eines Fahrverbots ist daher in einem solchen Fall nicht gerechtfertigt (*OLG Koblenz*, Beschl. v. 21.8.2007 – 1 Ss 115/07, NZV 2007, 589 = zfs 2007, 706).

Ein „atypischer“ Rotlichtverstoß, der die Regelsanktion unangemessen erscheinen lässt, kann beispielsweise auch dann vorliegen, wenn der Betroffene vor der Kreuzung zunächst anhält und dann trotz Rotlichts nach rechts abbiegt. Denn ein solcher Fahrzeugführer wird regelmäßig mit geringer, ein sofortiges Reagieren ermöglichenden (Anfahr-)Geschwindigkeit fahren, so dass ein solches Verhalten in der Regel wesentlich weniger gefahrenträchtig ist als andere Rotlichtverstöße. Dies belegt auch der Umstand, dass durch ein grünes Pfeilschild das Rechtsabbiegen nach Anhalten trotz Rotlichts erlaubt werden kann (*KG*, Beschl. v. 4.6.2007 – 3 Ws (B) 620/06, VRS 113 [2007], 300).

Wer, um das Haltegebot einer Rotlicht zeigenden Ampel zu umgehen, den durch die Wechsellichtzeichenanlage geschützten Bereich über ein Firmengelände umfährt, begeht zwar keinen Rotlichtverstoß, kann aber wegen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 S. 1 StVO bestraft werden. Es ist gleichwohl zulässig, wenn sich der Tatrichter bei der Strafzumessung an den für einen Rotlichtverstoß geltenden Regelsätzen orientiert, da die Tatbestände vergleichbar sind und die Regelsätze keine Rechtssätze sondern lediglich Zumessungsrichtlinien darstellen, mithin keine unzulässige Analogie vorliegt (*OLG Hamm*, Beschl. v. 23.1.2007 – 2 Ss OWi 896/06, NZV 2007, 428).

V. Ordnungswidrigkeitengesetz

1. OWiG § 16 Notstand

Ein Verkehrsverstoß kann im Einzelfall gem. § 16 OWiG gerechtfertigt sein, beispielsweise wenn er begangen wurde, um einem plötzlich aufgetretenen und unabweisbaren Stuhldrang (Durchfall) nachzukommen (*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 6.12.2007 – IV-5 Ss (OWi) 218/07 – (OWi) 150/07 I, VRS 113 [2007], 438 = zfs 2008, 168 = VA 2008, 53, LS = DAR 2008, 156, LS = VRR 2008, 43, LS = VM 2008, 21, LS ; vgl. auch: *OLG Zweibrücken* NStZ-RR 1997, 379 = BA 36 [1999], 69 = zfs 1997, 196; *KG* 26.10.1998 – 2 Ss 263/98, unveröff.), *Burhoff*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 1. Aufl. 2005, Rn. 1308.

2. OWiG § 19 Tateinheit

Zwischen dem Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und einem auf der Fahrt ohne angelegten Sicherheitsgurt begangenen Verkehrsverstoß (hier: Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) besteht regelmäßig Tateinheit (*OLG Stuttgart*, Beschl. v. 22.12.2006 – 4 Ss 596/06, DAR 2007, 405 = SVR 2008, 29; ebenso bereits *OLG Hamm*, Beschl. v. 17.2.2006 – 2 Ss OWi 63/06, DAR 2006, 338).

3. OWiG § 33 Verjährungsunterbrechung

Für die Verjährungsunterbrechung nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 OWiG (vorläufige Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen) kommt es weder auf die tatsächliche Abwesenheit des Betroffenen an, noch muss ein diesbezüglicher Irrtum der Verfolgungsbehörde unverschuldet sein (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 18.4.2007 – 2 Ss OWi 1073/06, DAR 2007, 472; vgl. auch *OLG Hamm*, Beschl. v. 2.8.2007 – 2 Ss OWi 372/07, NZV 2008, 105, m. krit. Anm. *König*).

4. OWiG § 51 Zustellung des Bußgeldbescheides

Für die Wirksamkeit eines Bußgeldbescheides ist dessen Zustellung nicht erforderlich. Zustellungsmängel können lediglich verhindern, dass die Einspruchsfrist in Gang gesetzt wird (*OLG Hamm*, Beschl. v. 12.12.2006 – 2 Ss OWi 716/06, NZV 2007, 374).

5. OWiG § 73 Befreiung von der Erscheinungspflicht

Liegen die Voraussetzungen nach § 73 Abs. 2 OWiG vor, so muss das Gericht dem Antrag des Betroffenen, ihn von seiner Anwesenheitspflicht zu entbinden, entsprechen. Ein Ermessen steht dem Gericht insoweit nicht zu (*OLG Hamm*, Beschl. v. 2.8.2007 – 2 Ss OWi 462/07, NZV 2007, 632).

Der Betroffene kann allerdings nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass das Gericht seinem Entbindungsantrag stattgeben wird (*LG Berlin*, Beschl. v. 15.12.2006 – 536 Qs 373/06, NZV 2007, 253: zur Erscheinungspflicht trotz gebuchter Urlaubsreise).

Hat das Gericht dem Entbindungsantrag zu Unrecht nicht entsprochen und den Einspruch nach § 74 Abs. 2 OWiG verworfen, ist der Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt (*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 26.6.2007 – IV-2 Ss (OWi) 60/07, NZV 2007, 586; *KG*, Beschl. v. 4.9.2006 – 2 Ss 213/06 – Ws (B) 447/06, NZV 2007, 633).